

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Drucksache: 26/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf beinhaltet die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der sogenannten Brüssel-Ia-Verordnung.

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1; sogenannte Brüssel-Ia-Verordnung) ist von der Europäischen Union am 12. Dezember 2012 verabschiedet worden. Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1; sogenannte Brüssel-I-Verordnung). Dadurch entfällt insbesondere das Vollstreckbarerklärungsverfahren, das bei der Vollstreckung ausländischer Titel im Vollstreckungsstaat der eigentlichen Zwangsvollstreckung bislang vorgeschaltet ist.

Die Brüssel-Ia-Verordnung wird am 10. Januar 2015 in den EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten. Ihre Regelungen gelten dann auch in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar, bedürfen jedoch einiger ergänzender Durchführungsvorschriften, die Gegenstand dieses Gesetzentwurfes sind.

Die Durchführungsvorschriften sind dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union zuzuordnen und sollen daher in das hierfür vorgesehene Buch 11 der Zivilprozessordnung (ZPO) eingefügt werden. Der Gesetzentwurf regelt zum einen Zuständigkeit und Verfahren der Ausstellung von Bescheinigungen über inländische Titel, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ohne Vollstreckbarerklärungsverfahren vollstreckt werden sollen. Zum anderen enthält er ergänzende Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Inland. Neben notwendigen Folgeänderungen im Rechtspflegergesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Kostenrecht sieht der Gesetzentwurf darüber hinaus eine Bereinigung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes sowie kleinere Anpassungen einzelner Vorschriften

im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz, im Gesetz über das Ausländerzentralregister und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vor.

II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.